

Protokoll des Expertenchats der AWO Pflegeberatung

31.01.2019 Thema: Zeit für Pflege. Mehr Flexibilität für berufstätige Angehörige

Frage	Wenn ich kurzzeitig in meiner Arbeit verhindert bin, weil ich meinen Vater 10 Tage pflegen will. Wo muss ich das Geld dann beantragen?
Antwort	Bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen, das gilt sowohl für die gesetzlichen wie die privaten Kassen
Frage	Ich habe gehört, dass man für die Pflege der Eltern für längere Zeit aus dem Beruf aussteigen kann und das finanziell unterstützt wird. Wie gehe ich da am besten vor?
Antwort	Es gibt die Pflegezeit (sechs Monate kann man sich ganz oder teilweise freistellen lassen) bzw. Familienpflegezeit (bis zu zwei Jahre kann man teilweise aussteigen), Finanzielle Unterstützung kann man auf Antrag in Form eines zinslosen Darlehens beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben bekommen.
Frage	An wen wende ich mich am besten? Zumal ich ja nicht genau weiß, wie lange das nun wirklich dauert. Leider kann sich die Situation schnell in die eine oder andere Richtung ändern. Gibt es etwas Flexibilität?
Antwort	Natürlich können Sie innerhalb der Pflegzeit auch einfach weniger arbeiten. Dies muss aber schriftlich mit dem Arbeitgeber ausgehandelt werden. Für das Beantragen der Pflegezeit besteht eine Beantragungsfrist von 10 Tagen. Sollten Sie ein Darlehen beantragen, bekommen Sie die Hälfte der Gehaltsdifferenz als monatliches Darlehen ausgezahlt. Ich würde zunächst mit meinem Arbeitgeber sprechen und ihn über ihre Absicht informieren, auch welche Reduzierung Sie vorhaben, generell besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegezeit (für Pflege zu Hause, in einem Unternehmen an 16 Beschäftigte ohne Auszubildende, weitere Voraussetzung ist ein Pflegegrad), aber es ist immer gut einvernehmlich vorzugehen. Zur Flexibilität: Sie können zunächst auch weniger als sechs Monat nehmen, allerdings können Sie die Vereinbarung dann nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ändern, auf eine früher Rückkehr haben Sie keinen Anspruch, ich kann ihr Anliegen generell gut verstehen, aber auch der Arbeitgeber möchte planen. Das Darlehen gibt es auch für die Pflegezeit, für diese können Sie bis zu sechs Monaten wegbleiben, wie Sie es oben auch beschrieben haben.
Frage	Wie sieht es in dieser Zeit mit dem Kündigungsschutz aus?
Antwort	In dieser Zeit besteht Kündigungsschutz.
Frage	Bei uns gibt es nicht so weit entfernt auch einen Pflegestützpunkt. Das ist doch auch eine gute Adresse, oder?
Antwort	das ist auf jeden Fall eine gute Adresse für die Pflegeberatung. Für die Beratung zu Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz können Sie sich aber auch mit der Personalabteilung Ihre Firma oder dem Betriebsrat in Verbindung setzen! Kurz noch etwas zur kurzfristigen Arbeitsverhinderung wegen Pflegebedürftigkeit: Diese gilt in einer unerwartet aufgetretenen Pflegesituation z.B. Bei akut auftretender Pflegesituation/Versorgungsnot zur Organisation bedarfsgerechter Pflege in häuslicher Versorgung oder zur Organisation der pflegerischen Anschlussversorgung nach Krankenhausaufenthalt. Hier muss (noch kein) Pflegegrad bestehen, aber die Situation muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Dabei gibt

	<p>es als Einkommensersatz das Pflegeunterstützungsgeld. Das Pflegeunterstützungsgeld beträgt 90% des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsgehaltes, allerdings bekommt man das Pflegeunterstützungsgeld nur einmalig im Leben eines jeden Pflegebedürftigen.</p>
Frage	<p>Ich habe zum Pflegeunterstützungsgeld geschrieben. Das finde ich nicht gerecht, dass es nur einmal das Geld gibt, ich dachte das sollte so laufen wie für Kinder, wenn die krank sind. also, die sind ja auch öfters krank. Wo ist denn da die Verbesserung, wenn ich nur einmal das beanspruchen kann??</p>
Antwort	<p>Da gebe ich Ihnen recht und dazu bekomme ich auch die häufigsten Einwände in Anfragen. Vielleicht kann ich Ihnen etwas Hoffnung machen, weil es für Familien- und Pflegezeitgesetz eine unabhängige Expertenkommission gibt, die im Sommer der Bundesregierung zum Pflege- und Familienpflegezeitgesetz eine Rückmeldung gibt. Dann wird man eventuell nachbessern, damit pflegebedürftige Angehörige eine bessere Unterstützung bekommen.</p>
Frage	<p>Hallo Expertin, auch ich bedanke mich, habe noch eine Frage zu dem ärztlichen Attest, was ich mir beschaffen müsste. Muss das vom Facharzt sein oder reicht der Hausarzt?</p>
Antwort	<p>Der Hausarzt reicht vollkommen aus. Hier noch einmal das genaue Vorgehen zum Beantragen des Pflegeunterstützungsgeldes: Arzt/Ärztin bescheinigt akute Pflegebedürftigkeit (schriftlich), Umgehende Information an Arbeitgeber mit Angabe der Abwesenheitsdauer (ggf. Attest beim AG einreichen), Umgehende Information an Pflegekasse der pflegebedürftigen Person, Antragsformular anfordern, Entgeltbescheinigung von Arbeitgeber anfordern. Attest über Pflegebedürftigkeit, ausgefülltes Antragsformular und ausgefüllte Entgeltbescheinigung an Pflegekasse der pflegebedürftigen Person senden.</p>
Frage	<p>Kann ich die Kosten für das Attest bei der Krankenkasse einreichen?</p>
Antwort	<p>Nein das können Sie leider nicht, die Kosten tragen Sie selbst.</p>